

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Aktenzeichen 66.3/42124-21-600

Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)

Hier: Leistungserhöhung zur Nachtzeit von zwei Windenergieanlagen des Typs SIEMENS SWT-DD-142 (für WEA 01 von 3.300 kW auf 4.100 kW und für WEA 03 von 3.300 kW auf 3.900 kW).

Die Bürgerwind Borchon GmbH & Co. KG, Eggestr. 15, 33178 Borchon beantragt für den Standort Borchon, Gemarkung Kirchborchen, Flur 8, Flurstück 91 und Flur 11, Flurstück 58 die Änderung von zwei Windenergieanlagen nach § 16 BImSchG durch Leistungserhöhung zur Nachtzeit von 3.300 kW auf 4.100 kW (Mode 1) für die WEA 01 sowie von 3.300 kW auf 3.900 kW (Mode 2) für die WEA 02.

Die v.g. Anlage ist unter Nr. 1.6.3 UVPG als Vorhaben genannt, für das im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass die Leistungserhöhung keine Überschreitung der Immissionsrichtwerte (Schall) verursacht.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag
gez.

Kasermann